

Jungfreisinnige Kanton Glarus

Rafacla Hug

Tschudiguet 15a

8762 Schwanden

Regierungsrat
des Kantons Glarus
Rathaus
8750 Glarus

Glarus, 28.03.2019

Memorialsantrag «Für die Gleichbehandlung von Kirchensteuerpflichtigen und übrigen Steuerpflichtigen»

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau Landesstatthalter
Sehr geehrte Regierungsräte

Gestützt auf Art. 58 der Kantonsverfassung reichen die Unterzeichneten im Namen der Jungfreisinnigen Kanton Glarus folgenden **Memorialsantrag als allgemeine Anregung** ein:

Das Steuergesetz des Kantons Glarus vom 7. Mai 2000 (StG; GS VI C/1/1) sei so zu ändern, dass natürliche Personen die bezahlten (bzw. veranlagten) Kirchensteuern von den Einkünften abziehen können (Ergänzung von Art. 31 Abs. 1 StG).

Begründung:

Steuerpflichtige, die einer Konfession der staatlich anerkannten Kirchgemeinden angehören, unterstehen gemäss Art. 207 StG der Besteuerung durch diese Kirchgemeinden. Die Kirchensteuer wird anhand der Einkommenssteuer berechnet und ist zusätzlich zu dieser zu entrichten. Angehörige der genannten Konfessionen bezahlen damit mehr Steuern als Angehörige anderer Religionen oder Konfessionslose.

Dies ist aus unserer Sicht nicht zu beanstanden, da die Betroffenen den Staatskirchen freiwillig angehören und somit diese (allfällige) Benachteiligung bewusst in Kauf nehmen.

Störend ist aber, dass gemäss Art. 31 Abs. 1 Ziff. 9 StG Beiträge an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke abzugsfähig sind, wogegen dies bei der bezahlten Kirchensteuer nicht der Fall ist. Auch die Staatskirchen erfüllen unbestreitbar öffentliche und gemeinnützige Zwecke. Sie setzen einen erheblichen Teil ihrer Mittel zu diesen Zwecken ein, was sie damit diesbezüglich von gemeinnützigen Vereinen oder anderen Institutionen nicht erheblich unterscheidet. Insofern scheint die (freiwillig bezahlte) Kirchensteuer grundsätzlich mit einem (freiwillig bezahlten) Beitrag an eine solche Institution vergleichbar.

Gehört jemand keiner Konfession an, bezahlt aber denselben Beitrag an eine solche Institution, wie eine kirchensteuerpflichtige Person an Kirchensteuer, so bezahlt erstere Person nicht nur keine Kirchensteuer (was gerechtfertigt ist), sondern auch weniger Einkommenssteuern (was nicht nachvollziehbar ist).

Zu Zeiten, als ein Grossteil der Steuerpflichtigen einer Konfession angehörte, mag dies unerheblich gewesen sein. Heute gehören im Kanton Glarus noch je rund 30 % der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Konfession an. Damit bezahlen bald 40 % keine Kirchensteuern mehr und entsprechend besteht zwischen grossen Gruppen eine Ungleichheit.

Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt und wir beantragen deshalb, dass sie über eine entsprechende Änderung des Steuergesetzes behoben wird.

Zuletzt sei angemerkt, dass das "staatliche Inkasso", von welchem die Kirchgemeinden profitieren, zwar diesen zu Gute kommt, nicht aber den Kirchensteuerpflichtigen. Es geht uns auch nicht um eine Aussage, ob Menschen im Kanton Glarus einer Konfession angehören sollten oder nicht, sowie auf keinen Fall um die Diskriminierung anderer Religionen oder Institutionen. Mit diesem Memorialsantrag soll erreicht werden, dass die Freiwilligkeit und Eigenverantwortung durch eine Gleichbehandlung der Abzugsmöglichkeiten gestärkt wird.

Die Memorialsantragsteller:



Rafaela Hug



Delia Beglinger



Jana Waldvogel



Marc Eberhard